

# Landgericht Itzehoe



Landgericht Itzehoe, PF 1655, 25506 Itzehoe

Herrn  
Wilhelm von Stosch  
Mühlenstraße 5  
25421 Pinneberg

für Rückfragen:  
Telefon: 04821 66-1054  
Telefax: 04821 66-1072

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
2 Qs 135/22

Datum  
28.02.2024

von Stosch, Wilhelm, geb. [REDACTED]  
wg. Straftat nach dem Waffengesetz u.a.

Sehr geehrter Herr von Stosch,  
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 21.02.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Hansen, Justizangestellte  
Urkuandsbeamtin der Geschäftsstelle  
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude:  
Theodor-Heuss-Platz 3  
25524 Itzehoe

Telefon: 04821 66-0  
Telefax: 04821 66-1071  
Internet: <https://schleswig-holstein.de/lgitzehoe>

Kontoverbindung:  
Bundesbank Hamburg  
IBAN: DE82 2000 0000 0020 2015 77  
BIC: MARKDEF1200

2 Qs 135/22  
302 Js 32687/16 V36



## Landgericht Itzehoe

### Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

**Wilhelm Henning von Stosch,**

geboren am [REDACTED] ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

wegen Straftat nach dem Waffengesetz u.a.

hat das Landgericht Itzehoe - 2. Große Strafkammer - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Groß, die Richterin am Landgericht Janke und die Richterin Dr. Willsch am 21. Februar 2024 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Verurteilten Wilhelm Henning von Stosch gegen den Beschluss des Amtsgerichts Pinneberg vom 01.08.2022 wird der Beschluss sowie der Vorbehalt der Einziehung bezüglich des Gegenstandes zu Ziffer 95 der Tabelle auf Seite 6 des Urteils des Amtsgerichts Pinneberg vom 21.11.2018 aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet verworfen.
2. Der Verurteilte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Von den notwendigen Auslagen des Verurteilten hat die Landeskasse 1,5 % zu tragen.

### Gründe:

Die Beschwerde des Verurteilten hat in der Sache ganz überwiegend keinen Erfolg.

Die angefochtene Einziehungsentscheidung entspricht dem Grunde nach der Sach- und Rechts-

lage. Denn bei der Begehung einer in § 54 Abs. 1 WaffG genannten Straftat schreibt das Gesetz die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten zwingend vor (MüKoStGB/Heinrich, 4. Aufl. 2022, WaffG § 54 Rn. 4). Im Unterschied zur Einziehung nach § 74 Abs. 1 StGB handelt es sich also nicht um eine Ermessensentscheidung. Die Verurteilung wegen Verstößen gegen § 52 Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 Nr. 2 WaffG ist rechtskräftig und diese Vorschriften gehören zu den in § 54 Abs. 1 WaffG genannten. Die einzuziehenden Waffen sind in der Tabelle auf den Seiten 4-6 des Urteils des Amtsgerichts Pinneberg vom 21.11.2018 mit Spezifikation aufgeführt, wobei die Gegenstände unter den Ziffern 1-20, 23, 88, 96 und 97 gemäß dem angefochtenen Beschluss ausdrücklich nicht der Einziehung unterliegen.

Zusätzlich ist der Gegenstand zu Ziffer 95 der genannten Tabelle (Waffenteil mit der Seriennummer 1970018) am 01.12.2021 an einen Berechtigten herausgegeben worden (Bl. 1043 d.A.) und unterliegt damit ebenfalls nicht mehr der Einziehung.

Hinsichtlich der hiernach verbliebenen Waffen und Waffenteile, deretwegen im Urteil die Einziehung gemäß §§ 54 Abs. 4 WaffG, 74f StGB vorbehalten wurde, hat der Verurteilte innerhalb der angemessenen 3-Monats-Frist weder eine eigene waffenrechtliche Erlaubnis vorgelegt noch die Gegenstände einem Berechtigten überlassen. Die Regelung des § 54 Abs. 4 WaffG stellt eine Konkretisierung des über § 74f StGB anwendbaren Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar (Steindorf/B. Heinrich, 11. Aufl. 2022, WaffG § 54 Rn. 14). Es fehlt hier jedoch hinsichtlich der verbliebenen Waffen und Waffenteile an einem „Berechtigten“ im Sinne der Vorschrift, an den fristgemäß überlassen wurde. Der benannte [REDACTED] ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 WaffG als Inhaber eines Jagdscheines nur bezüglich Langwaffen von der Erlaubnispflicht befreit und für den ebenfalls benannten Herrn [REDACTED] wurden Berechtigungen innerhalb der durch das Amtsgericht Pinneberg bestimmten Frist nicht vorgelegt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 465, 467 analog, 464d, 473 Abs. 1 StPO. Der geringfügige Teilerfolg des Rechtsmittels rechtfertigt es nicht, den Verurteilten von Gerichtskosten freizustellen.

Dr. Groß  
Vizepräsident  
des Landgerichts

Janke  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Willsch  
Richterin



Beglaubigt  
Itzehoe, 28.02.2024

Hansen  
Justizangestellte

WIR BILDEN AUS.  
WEITERE INFOS AUF  
DER HOMEPAGE DES  
OBERLANDESSGERICHTS.

Landgericht  
Hilzheim



Deutsche Post  
FR 28.02.24 1,60

4D 1314 165A  
00 0028 3853

